

Danke...

„sagen wir allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten für die Glückwünsche, Blumen, Geschenke und Anrufe anlässlich unserer

diamantenen Hochzeit.

Trotz dieser schweren Zeit waren wir froh, dass wir diesen schönen Tag begehen konnten.

Jutta & Karl
Stork

Vockenrod, im Juli 2020

Wir haben geheiratet

Alexander & Benita
Nickel
geb. Eckstein

Aus aktuellem Anlass finden die kirchliche Trauung und der Polterabend im nächsten Jahr statt.

Willingshausen, Liederbach, den 20. Juli 2020

Danke

Wir hatten eine traumhafte standesamtliche Hochzeit, nicht zuletzt dank euch! Für all Eure Glückwünsche und Geschenke möchten wir uns ganz herzlich bedanken!
Cina & Florian Schott

Stolz wie Oskar?

Ob Hochzeit, Einschulung, Geburtstag, Jubiläum, bestandene Prüfung oder einfach nur ein Dankeschön. Mit einer Familienanzeige machen Sie es unvergesslich.

VRM
Wir bewegen.

Egal, wie Sie ihn tragen,
Hauptsache, Sie haben ihn:



Den Organspendeausweis!

Informieren, entscheiden, ausfüllen.

www.organspende-info.de



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN . ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung
für den Vogelsbergkreis

Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis für die Haushaltsjahre 2020 – 2021

Gemäß § 97 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung liegt der Entwurf des Wirtschaftsplans des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis für die Haushaltsjahre 2020 – 2021 mit seinen Anlagen in der Zeit von

Montag, 27. Juli bis Mittwoch, 05. August 2020

während der Dienststunden (montags bis freitags von 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr und montags, dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis, Am Graben 96, 36341 Lauterbach, öffentlich aus.

Lauterbach, den 23.07.2020

Zweckverband
Abfallwirtschaft
Vogelsbergkreis
Rainer-Hans Vollmöller
Verbandsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Alsfeld

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alsfeld

hier: Inkrafttreten gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Reglementationsdatum in Gießen hat mit Verfügung vom 07.07.2020 – Az. RFGI-31-61a0100/17-2014/9 die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld am 06.02.2020 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

„Die von Ihnen mit Antrag vom 06. April 2020 vorgelegte, bei mir am 09. April 2020 eingegangene Flächennutzungsplanänderung und das Planaufstellungsverfahren wurden von mir geprüft. Aufgrund des § 6 des Baugesetzbuchs -BauGB- wird der o. g. Flächennutzungsplan genehmigt. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt zu machen. Auf § 215 Abs. 1 BauGB ist hinzuweisen.“

Mit dieser Bekanntmachung wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alsfeld wirksam.

Der Geltungsbereich der 42. Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flurstücke 107/1 (tlw.), 122/1, 122/2 sowie 159/1 (tlw.) der Flur 11 in der Gemarkung Alsfeld und ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.



Jeder kann die Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung zur Beachtung der Umweltbelange in der Stadtverwaltung Alsfeld, Markt 7 (Hochzeithaus), Zi. 204, während der üblichen Dienststunden (Montag 8.30 bis 16.00 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag 10.00 bis 18.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung einsehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann ergänzend auf der Internetseite der Stadt Alsfeld (<https://www.alsfeld.de/leben/planen-bauen-wohnen/bauen/rechtskraftige-bauleitplanung/>) eingesehen werden. Die Planunterlagen können auch über das Bauleitungsportal Hessen <https://bauleitplanung.hessen.de> eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Alsfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Alsfeld, den 24.07.2020

Der Magistrat der Stadt Alsfeld
Stephan Paule, Bürgermeister

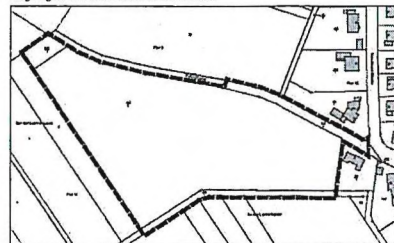
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Alsfeld

Bebauungsplan „Kindertagesstätte Feldstraße“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld hat in ihrer Sitzung am 06.02.2020 den Bebauungsplan „Kindertagesstätte Feldstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Nach erfolgter Genehmigung der zugehörigen 42. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Satzungsbeschluss hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 107/1 (tlw.), 122/1, 122/2 sowie 159/1 (tlw.) der Flur 11 in der Gemarkung Alsfeld und ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.



Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung in der Stadtverwaltung Alsfeld, Markt 7 (Hochzeithaus), Zi. 204, während der üblichen Dienststunden (Montag 8.30 bis 16.00 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag 10.00 bis 18.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung eingesehen werden kann. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung ergänzend auf der Internetseite der Stadt Alsfeld (<https://www.alsfeld.de/leben/planen-bauen-wohnen/bauen/rechtskraftige-bauleitplanung/>) eingestellt. Die Planunterlagen können auch über das Bauleitungsportal Hessen <https://bauleitplanung.hessen.de> eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Alsfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Alsfeld, den 24.07.2020

Der Magistrat der Stadt Alsfeld
Stephan Paule, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Romrod

Steueramt und Kasse informieren:

Monatliche Zahlung der Grundbesitzabgaben ab 2021 möglich

Das Steueramt und die Kasse machen darauf aufmerksam, dass ab dem 01.01.2021 die Möglichkeit besteht, die Grundbesitzabgaben – außer Grundsteuer A und B – monatlich abzubuchen zu lassen.

Es erfolgt eine entsprechende monatliche Auflistung der Fälligkeiten ab Februar 2021 (wahlweise zum 1. o. 15. des Monats) direkt auf dem Jahresbescheid.

Aus steuerrechtlichen Gründen ist es aktuell nicht möglich auch die Grundsteuer monatlich zu zahlen. Es bleibt dort dann bei den Fälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.

Ein entsprechendes Formular kann auf Anfrage im Bürgerbüro des Rathauses oder telefonisch bei der Kasse bzw. dem Steueramt des Gemeindeverwaltungsverbands (Tel. 06636 91894-18 o. 20, Email: kahrin.euler@romrod.de, franziska.steuernagel@romrod.de) angefordert werden.

Entsprechende Anträge sind bis zum 15.11.2020 zu stellen

Guck mal, Mutti, du bist berühmt!

Ob Hochzeit, Einschulung, Geburtstag, Jubiläum, bestandene Prüfung oder einfach nur ein Dankeschön: Mit einer Familienanzeige machen Sie es unvergesslich.

VRM
Wir bewegen.

Anna macht den ersten Schultag unvergesslich!

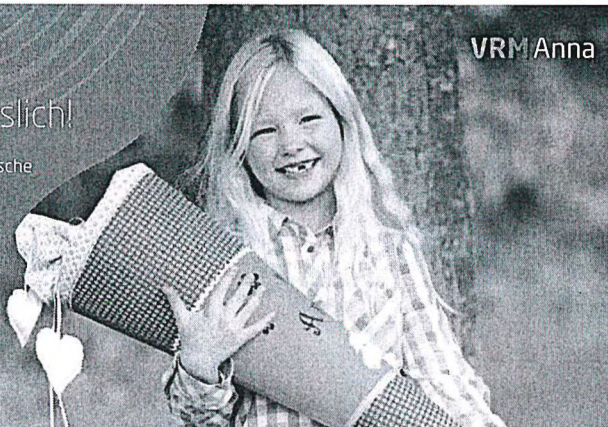
Anna ist die Online-Anzeigenannahme Ihrer Zeitung und überbringt Ihre Glückwünsche zur Einschulung mit wenigen Klicks zum besonders günstigen Preis.

Damit sich alle mitfreuen: Schalten Sie Ihre Anzeige für den 18. August 2020. Anzeigenschluss ist der 14. August 2020

Wenn Einschulung, dann Anna.



Besuchen Sie Anna unter:
anna.mittelhessen.de



VRM Anna